
TOP 6:

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG)

Drucksache: 553/17

I. Zum Inhalt

Das Gesetz zielt darauf ab, Rechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken, ihnen eine verbesserte Teilhabe zu ermöglichen sowie die Wirksamkeit von Instrumenten und Maßnahmen im Kinderschutz zu verbessern. Hierzu wird das Kinder- und Jugendhilferecht umfassend reformiert (SGB VIII-Reform).

Das Gesetz setzt dabei folgende Schwerpunkte:

- bessere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen insbesondere durch einen uneingeschränkten Beratungsanspruch;
- Stärkung der Heimaufsicht (auch für die offene Jugendarbeit) und Verschärfung der Nachweispflichten für Einrichtungen vor allem der Kinder- und Jugendhilfe im Inland sowie der Voraussetzungen zur Durchführung von Auslandsmaßnahmen;
- besseres Zusammenwirken von Jugendamt und Strafverfolgungsbehörden im Kinderschutz sowie Einbeziehung von Meldern (kinder- und jugendnahe Berufsheimnisträger wie beispielsweise Ärzte, Hebammen, Lehrer, Mitarbeiter anerkannter Beratungsstellen), Meldebefugnis für Sozialheimnisträger, Meldepflicht für Strafverfolgungsbehörden;
- Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien;
- bedarfsgerechtere Ausgestaltung der Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe unter anderem durch Verankerung des Leitgedankens der Inklusion im SGB VIII sowie durch Weiterentwicklung der Regelungen zur inklusiven Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege;
- Konkretisierung der Leistungsart "Jugendwohnen" im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Jugendsozialarbeit;

- verbessertes Übergangsmanagement für fast volljährige Jugendliche sowie junge Volljährige an der Schnittstelle zu anderen Leistungssystemen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 958. Sitzung am 2. Juni 2017 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 314/17 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 243. Sitzung am 29. Juni 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (vgl. BT-Drucksachen 18/12946 und 18/12952) nach Maßgabe von Änderungen verabschiedet. Die Änderungen bewirken, das Ziel des Gesetzentwurfes weiter zu verfolgen und einige Regelungen nachzujustieren. Vordergründig geht es um Erwägungen des Kindeswohls, aber auch Praktikabilitätsanforderungen und noch bestehende Prüf- und Beratungsbedarfe sind betroffen.

Nachdem einer entsprechenden Fristverkürzungsbitte der Koalitionsfraktionen des Deutschen Bundestages seitens des Ständigen Beirats am 5. Juli 2017 zugestimmt wurde, sollte über das Gesetz zunächst - ohne Ausschussberatungen - in der 959. Sitzung des Bundesrates am 7. Juli 2017 beraten werden. Wegen Erhebung einer Frasteinrede in der Plenarsitzung am 7. Juli 2017 (vgl. Plenarprotokoll 959. BR, TOP 115) wurde das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz im Ergebnis dennoch nicht beraten. In seiner Sitzung am 12. Juli 2017 hat sich der Ständige Beirat nunmehr auf Ausschussberatungen verständigt, die zwischenzeitlich stattgefunden haben.

III. Empfehlung des Ausschusses für Frauen und Jugend

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes zuzustimmen.